

66/SN-222/ME

KURZBRIEF

**Österreichische
Apothekerkammer**
SPITALGASSE NR. 31
1091 WIEN, Postfach 87

66/SN-232/ME XVIII. GP - Stellungnahme (gesamtes Original)

Kenntnisnahme
Rücksprache
Entscheidung

Erledigung
Anruf
Stellungnahme

Mit der Bitte um:
Rückgabe
Genehmigung
Prüfung

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen	Bearbeiter	Telefax	Telefon	Datum
	Zl. III-15/2/2-3890/8/92		P/Pa			18.12.1992

Betrifft:
Krankenanstaltengesetz

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

F.d. Präsidenten:

Beim: GESETZENTWURF	
139	-GE/19-92
Datum: 23. DEZ. 1992	
23. Dez. 1992	Vertrag
Rechnung	



(Hofrat Dr. Feigl)
Kammeramtsdirektor

Vertrag
H. Mustyn

Anlagen: 25 Kopien
Schreiben Muster

[Faint, illegible text or stamp]



Österreichische Apothekerkammer

1091 Wien IX, Spitalgasse 31 – Postfach 87
Telefon 404 14/100 DW

Wien, 18. Dezember 1992
Zl. III-15/2/2-3890/5/92
P/Pa

An das
Bundesministerium für Gesundheit,
Sport und Konsumentenschutz

Radeztkystraße 2
1031 Wien

Betrifft:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Krankenanstaltengesetz
geändert wird; allgemeines Begutachtungsverfahren

Bezug:

Da. Schreiben vom 30. Oktober 1992, GZ. 21.601/7-II/A/5/92

Die Österreichische Apothekerkammer dankt für die Übermittlung des oa. Gesetzesentwurfes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Die im Entwurf vorgeschlagenen Bestimmungen werden, soweit keine ausdrückliche Stellungnahme erfolgt, grundsätzlich befürwortet.

Zu Art. I Z 4 (§ 3a):

§ 3 a enthält eine detaillierte Anführung von Voraussetzungen für die Erteilung der Betriebsbewilligung einer Krankenanstalt. Die Erteilung der Betriebsbewilligung sollte zusätzlich auch daran knüpfen, daß eine fachlich einwandfreie Arzneimittelversorgung der Krankenanstalt gesichert ist.

Zu Art. I Z 8 (§ 6a):

Nach den Erläuterungen ist es im Hinblick auf die Einrichtung eines psychologischen und eines psychotherapeutischen Dienstes geboten, die Leiter dieser Dienste auch in die kollegiale Führung zu integrieren. Es wird daher ange-regt, daß in Krankenanstalten mit eigener Anstaltsapotheke auch der Leiter der Anstaltsapotheke miteinbezogen wird.

Zu Art. I Z 12 (§ 8a):

§ 8a Abs. 6 sieht für bettenführende Krankenanstalten die Einrichtung einer Hygienekommission vor. Die Österreichische Apothekerkammer vertritt die Auffassung, daß auch ein Apotheker in diese Kommission einzubeziehen wäre, gerade weil der Apotheker durch seine Ausbildung in den Fächern Chemie, Physik und Hygiene in der Lage ist, Desinfektionsmittel fachlich, kritisch und ökonomisch hinsichtlich Zusammensetzung, Wirkung, Nebenwirkung, Anwendung, Vorrathaltung etc. zu beurteilen. Der Apotheker stellt auch selbst Desinfektionsmittel her. Desinfektionsmittel sind auch Gegenstand des Europäischen und Österreichischen Arzneibuches.

Zu Art. I Z 13 (§ 8c):

Ausdrücklich begrüßt wird, daß in Hinkunft neben der klinischen Prüfung von Arzneimitteln auch die Anwendung neuer medizinischer Methoden und neuer Medizinprodukte durch eine Ethikkommission zu beurteilen ist. Es wird angeregt, als Mitglied der Ethikkommission an Stelle eines Pharmazeuten *expressis verbis* den "Apotheker" anzuführen.

Daß der Ethikkommission Männer und Frauen angehören sollten, ist sicher zweckmäßig, eine Festlegung von Mindestverhältniszahlen in Landesausführungsregelungen erscheint aber im Hinblick auf die praktische Umsetzung als unnötige Erschwernis. Unabhängig vom Geschlecht sollte in erster Linie die Kompetenz der Mitglieder der Ethikkommission maßgeblich sein.

Zu Art. I Z 14 (§ 8d):

Für die gemäß § 8d Abs. 3 einzusetzende Qualitätssicherungskommission wird ebenfalls die Aufnahme eines Apothekers gefordert. Die Arzneimittelversorgung der Patienten ist ein wesentlicher Bestandteil der innerhalb eines Krankenhauses zu erbringenden Leistung. Die Optimierung der Versorgung des Patienten mit Arzneimitteln unter Aufrechterhaltung der Qualität erfordert die Mitwirkung eines kompetenten Fachmannes auf dem Arzneimittelsektor. Der Arzneimittelfachmann Apotheker kann helfen, entsprechende Stan-

dards zur Qualitätssicherung zu erarbeiten. Die interdisziplinäre Diskussion ist eine wesentliche Voraussetzung für die Erzielung effizienter Lösungen.

Zu Art. I Z 14 (§ 13):

Die vorgeschlagene Formulierung des § 13 bewirkt eine sehr weitgehende Werbefreiheit für Krankenanstalten. Die angeführten Werbeverbote sind bereits in den Bestimmungen des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb enthalten. § 13 enthält zusätzlich nur eine Verwaltungsstrafdrohung.

Das bestehende Werbeverbot beruht auf der Überlegung, daß kommerzielle Gesichtspunkte nicht den Ausschlag für eine Behandlung geben dürfen und daß Kranke und hilfeschende Menschen, denen eine Urteilsfähigkeit in medizinischen Fachfragen abgeht, nicht unsachlich beeinflusst werden sollen.

Es fällt auf, daß die Werbebeschränkungen für Arzneimittel wesentlich strenger sind, als die im Gesetzesentwurf für Krankenanstalten ins Auge gefaßten. Selbst das Lebensmittelgesetz kennt mehr Zurückhaltung bei gesundheitsbezogenen Angaben.

In der vorgeschlagenen Formulierung fehlt selbst jene Grenze, die im Ärztegesetz durch einen Bezug auf das Standesansehen gezogen wird. Es wäre daher sogar marktschreierische Werbung für Krankenanstalten möglich, solange sie nicht die Sittenwidrigkeitsschwelle des § 1 UWG überschreitet.

Die weitgehende Werbefreiheit für Krankenanstalten erscheint im Vergleich zu den aufgezeigten anderen Werbebeschränkungen sachlich nicht gerechtfertigt und ist gesundheitspolitisch zumindest bedenklich. Der Gesetzesentwurf läßt an anderer Stelle (§ 3) erkennen, daß eine flächendeckende und erschwingliche medizinische Versorgung der Bevölkerung Vorrang vor einem allzu starken Wettbewerbsdruck genießen soll. Der für diese Versorgungssicherheit eingeräumte Schutz rechtfertigt es auch, die Werbemöglichkeiten im Gesundheitssektor einzuschränken. Grenzenloser Wettbewerb auf dem Gebiet der medizinischen Versorgung kann letztlich zu einer Zwei-Klassenmedizin führen.

Die Österreichische Apothekerkammer spricht sich daher für ein Werberegulativ aus, das dem der bevorstehenden AMG-Novelle entspricht.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher
Hochachtung
F.d. Präsidenten:



(Hofrat Dr. Feigl)
Kammeramtsdirektor